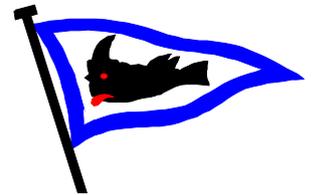


Warnemünder Segel-Club

Kinder- und Jugendabteilung



Jugendordnung

- §1 Kinder- und Jugendabteilung (KJA) des WSC
- §1.1 Mitglieder des WSC, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind ordentliche Mitglieder der KJA des WSC.
- §1.2 Mitglieder des WSC, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können sich auf eigenen Wunsch als außerordentliche Mitglieder der KJA anschließen. Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr haben auch die außerordentlichen Mitglieder der KJA das passive und aktive Wahlrecht.
- §2 Aufgaben der KJA des WSC
- §2.1 Die KJA des WSC führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel.
- §2.2 Die Ziele der KJA des WSC ergeben sich aus der Satzung des WSC und insbesondere aus dem §1 Abs. 1.
- §2.3 Die KJA des WSC fördert die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen zu aktiven Seglern im Freizeit- und Regattasport.
- §3 Die Organe der KJA des WSC sind
- die MV der KJA
 - der Jugendgruppenausschuß
- §4 Mitgliederversammlung (MV) der KJA
- §4.1 MV der KJA ist das oberste Organ der KJA des WSC.
- §4.2 Die ordentliche MV der KJA tritt entsprechend der Geschäftsordnung einmal im Jahr zusammen.
- §4.3 Außerordentliche MV der KJA können durch den Jugendwart oder den Jugendausschuß einberufen werden.
- §4.4 Auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der KJA des WSC ist eine außerordentliche MV der KJA durch den Jugendausschuß einzuberufen.
- §4.5 Die Beschlüsse der MV der KJA und die Wahl der Jugendsprecher werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der KJA, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, gefaßt.
- §4.6 Jedes Mitglied der KJA des WSC hat eine nicht übertragbare Stimme.
- §4.7 Die Aufgaben der MV der KJA sind
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendgruppenausschusses
 - Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes und des Kassenabschlusses der KJA
 - Beratung und Beschluß des Haushaltsplanes der KJA
 - Entlastung der Jugendsprecher
 - Wahl zweier Jugendsprecher
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- §4.8 Die Beschlüsse der MV der KJA sind durch ein Protokoll zu dokumentieren
- §5 Der Jugendausschuß
- §5.1 Der Jugendausschuß besteht aus
- dem Vorsitzenden (Jugendwart des WSC)
 - einem Beisitzer (angestellter Vereinssportlehrer, Übungsleiter)
 - 2 Jugendsprecher, die zum Zeitpunkt der Wahl wahlberechtigte Mitglieder der KJA sind
- §5.2 Der Jugendausschuß leitet die Tätigkeit der KJA zwischen den MV der KJA entsprechend den von der MV der KJA festgelegten Grundsätzen.
- §5.3 Der Vorsitzende vertritt die Interessen der KJA im Vorstand des WSC.
- §5.4 Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der MV der KJA. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der MV der KJA und dem Vorstand des WSC verantwortlich.
- §5.5 Der Jugendausschuß entscheidet über die Verwendung der KJA zufließenden Mittel.
- §5.6 Der Jugendausschuß kommt monatlich zu einer Sitzung zusammen.
- §5.7 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Projektgruppen bilden. Deren Beschlüsse bedürfen die Zustimmung des Jugendausschusses.
- §6 Wettkampfordnung
- §6.1 Die Einzelheiten der Wettkämpfe richten sich der WR der ISAF.
- §7 Änderung der Jugendordnung
- §7.1 Änderungen können nur von der MV der KJA beschlossen werden. Dazu sind mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Die Jugendordnung ist auf der MV der KJA des WSC am 10. Juni 1997 einstimmig beschlossen und angenommen worden.

§1 und §5.1 sind von der MV der KJA am 08.05.98 geändert worden.